

Zusatzmodul

Bezug von entwaldungs- freiem Soja



Version: 01.04.2023rev01



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Kennzeichnung.....	4
2	Anforderungen QS-Soja^{plus}	5
2.1	Allgemeine Anforderungen	5
2.1.1	Verantwortlichkeiten und personelle Ressourcen	5
2.1.2	Schulungen	5
2.1.3	[K.O.] Dokumentation.....	6
2.1.4	Beauftragung von Dritten.....	6
2.1.5	Lieferantenbewertung	6
2.1.6	[K.O.] Rückverfolgbarkeit.....	6
2.1.7	Ereignismanagement	6
2.2	Auswertungen und Verbesserung	6
2.2.1	Beschwerdemanagement	6
2.2.2	Interne Audits.....	7
2.2.3	[K.O.] Managementbewertung	7
2.3	Zertifizierungsstatus der Lieferanten und Ware	7
2.3.1	QS-Zertifizierung der Ware.....	7
2.3.2	QS-Lieferberechtigung der Lieferanten	7
2.3.3	[K.O.] QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten	7
2.4	Bezug von entwaldungsfreiem Soja	7
2.4.1	Bezug von unverarbeiteten Sojabohnen	7
2.4.2	Bezug von Verarbeitungserzeugnissen aus Sojabohnen (Einzelfuttermittel)	7
2.4.3	Bezug von Mischfuttermitteln.....	8
2.5	Bezug von nicht-entwaldungsfreiem Soja	8
2.5.1	[K.O.] Erwerb von Zertifikaten zum Ausgleich von nicht-entwaldungsfreiem Soja	8
2.6	Handhabung von Soja	8
2.6.1	Überprüfung der Warenbegleitpapiere.....	8
2.6.2	Kennzeichnung im Warenausgang	8
2.6.3	[K.O.] Erfassung von Mengenzu- und abgängen.....	8
2.6.4	Umrechnungsfaktoren.....	9
2.7	Zentral organisierter Einkauf bei Unternehmen mit mehreren Standorten	9
2.7.1	Anforderungen an den zentral organisierten Einkauf	9
2.7.2	Darstellung der Zuständigkeiten.....	9
2.7.3	Informationspflicht bei Änderung der QS-Soja ^{plus} Lieferberechtigung.....	10
2.8	Identity Preserved (IP)	10
2.8.1	[K.O.] Bezug von Soja für IP	10
2.8.2	Warentrennung Identitätswahrung	10
2.8.3	Lagermanagement	10
2.8.4	Auslobung von IP-QS-Soja ^{plus}	10
2.9	Segregation (SEG)	10
2.9.1	[K.O.] Bezug von Soja für SEG	10
2.9.2	Warentrennung / Segregation.....	10
2.9.3	Lagermanagement	10
2.9.4	Auslobung von segregiertem QS-Soja ^{plus}	11

2.10 Massenbilanzierung (MB)	11
2.10.1 [K.O.] Bezug von Soja für MB	11
2.10.2 Mengenerfassung	11
2.10.3 Auslobung von massenbilanziertem <i>QS-Soja^{plus}</i>	12
2.11 Book & Claim (B&C)	12
2.11.1 [K.O.] Bezug von Book&Claim Soja	12
2.11.2 Mengenerfassung	12
2.11.3 Auslobung von Book&Claim <i>QS-Soja^{plus}</i>	13
3 Definitionen	13
3.1 Zeichenerklärung	13
3.2 Begriffe und Definitionen	13
4 Anlagen	14
4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}	15
4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau	15
4.3 QS-erkannte Lieferkettenstandards	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Revisionsinformation Version 01.04.2023rev01 (rev01 vom 01.07.2023)	16

1 Grundlegendes

Die Umsetzung der Anforderungen des Zusatzmoduls Bezug von entwaldungsfreiem Soja bietet Unternehmen der Futtermittelwirtschaft die Möglichkeit, kontinuierlich die verantwortungsvolle Beschaffung von Sojabohnen/-erzeugnissen (im Folgenden als Soja bezeichnet) zu verbessern.

Entwaldungsfreiheit im Sinne dieses Leitfadens schließt die legale und illegale Entwaldung sowie die Umwandlung weiterer schützenswerter Flächen, wie Grasland, Feuchtgebiete, Sümpfe, Moore, Savannen, Steillagen und Uferbereiche, aus. Beim Anbau der Sojabohnen werden darüber hinaus Arbeits- und Sozialstandards berücksichtigt. Dies wird durch eine Zertifizierung des Sojabohnenanbaus gemäß Anlage 4.2 sichergestellt.

Unternehmen, die die Anforderungen dieses Leitfadens einhalten, können ihr Engagement transparent machen und durch unabhängige Dritte überprüfen lassen. Voraussetzung für die Teilnahme von Unternehmen am Zusatzmodul Bezug von entwaldungsfreiem Soja ist eine QS-Zertifizierung auf Stufe der Futtermittelwirtschaft. Es handelt sich um eine standortbezogene Auditierung.

Bis zum 31. Dezember 2023 ist die Zertifizierung nach diesem Zusatzmodul freiwillig, ab dem 1. Januar 2024 müssen die Anforderungen dieses Zusatzmoduls verpflichtend von QS-zertifizierten Unternehmen, die Soja handeln, be- oder verarbeiten, eingehalten werden. Die Anforderungen dieses Leitfadens gelten auch für Lagerbestände.

1.1 Geltungsbereich

Dieser Leitfaden kann von Futtermittelhändlern beginnend beim Erfassungshandel, Misch- und Einzelfuttermittelherstellern angewendet werden, die Sojabohnen/-erzeugnissen bzw. Futtermittel, die Sojabohnenerzeugnisse enthalten, handeln, be- oder verarbeiten. Welche Sojabohnen/-erzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallen, ist der Anlage 4.1 zu entnehmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens gelten für sämtliche Ursprünge (Anbauländer) der Sojabohnen.

- Futtermittelherstellung
 - Mischfutterherstellung (Produktionsart 71)
 - Einzelfuttermittelherstellung (Produktionsart 72)
 - Kleinsterzeuger (Produktionsart 73)
- Private Labelling (Produktionsart 74)
- Futtermittelhandel
 - Handel (Produktionsart 76)
 - Handelstätigkeiten von Betreibern fahrbarer Mahl- und Mischanlagen (Produktionsart 75)

Ausgenommen sind die Zusatzstoff- und Vormischungsherstellung, Lagerung und Umschlag sowie der Transport.

Die landwirtschaftliche Primärproduktion (Sojabohnenanbau) fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Leitfadens. Hier gelten die Anforderungen der anerkannten Standards gemäß Anlage 4.2 dieses Leitfadens.

1.2 Kennzeichnung

Sojabohnen, Einzelfuttermittel (Verarbeitungserzeugnisse von und aus Sojabohnen) sowie die Soja-Komponente(n) in Mischfuttermitteln werden, wenn sie die Anforderungen dieses Leitfadens erfüllen, mit *QS-Soja^{plus}* gekennzeichnet. Ein Futtermittel darf nur mit *QS-Soja^{plus}* gekennzeichnet werden, wenn 100 % des darin enthaltenen Sojas den Anforderungen dieses Leitfadens entsprechen. In Mischfuttermitteln darf nur das enthaltene Soja (gemäß Anlage 4.1) im Produkt als *QS-Soja^{plus}* bezeichnet werden; die Zertifizierung gilt nicht für andere Futtermittelbestandteile.

Neben der Auslobung *QS-Soja^{plus}* muss innerhalb der Futtermittelwirtschaft bei Einzelfuttermitteln aus Sojabohnen (Anlage 4.1) das angewandte Lieferkettenmodell (siehe Kapitel 2.8 bis 2.11) auf den Warenbegleitpapieren mitgeführt werden, um Abnehmern der Ware die eigene Bilanzierung zu ermöglichen. Bei Einzelfuttermittellieferungen direkt an landwirtschaftliche Tierhalter (Endabnehmer des Futtermittels) kann der zusätzliche Aufdruck des Lieferkettenmodells entfallen, da Landwirte keine eigene Bilanzierung durchführen müssen.

Hinweis: Händler, die bereits als entwaldungsfrei gekennzeichnete Ware gemäß Anlage 4.2 oder 4.3 beziehen, können diese zu *QS-Soja^{plus}* umbenennen oder die ursprüngliche Kennzeichnung beibehalten.

Bei Mischfuttermitteln muss die Bezeichnung *QS-Soja^{plus}* mitgeführt werden, nicht aber das Lieferkettenmodell (s. Abbildung 1).

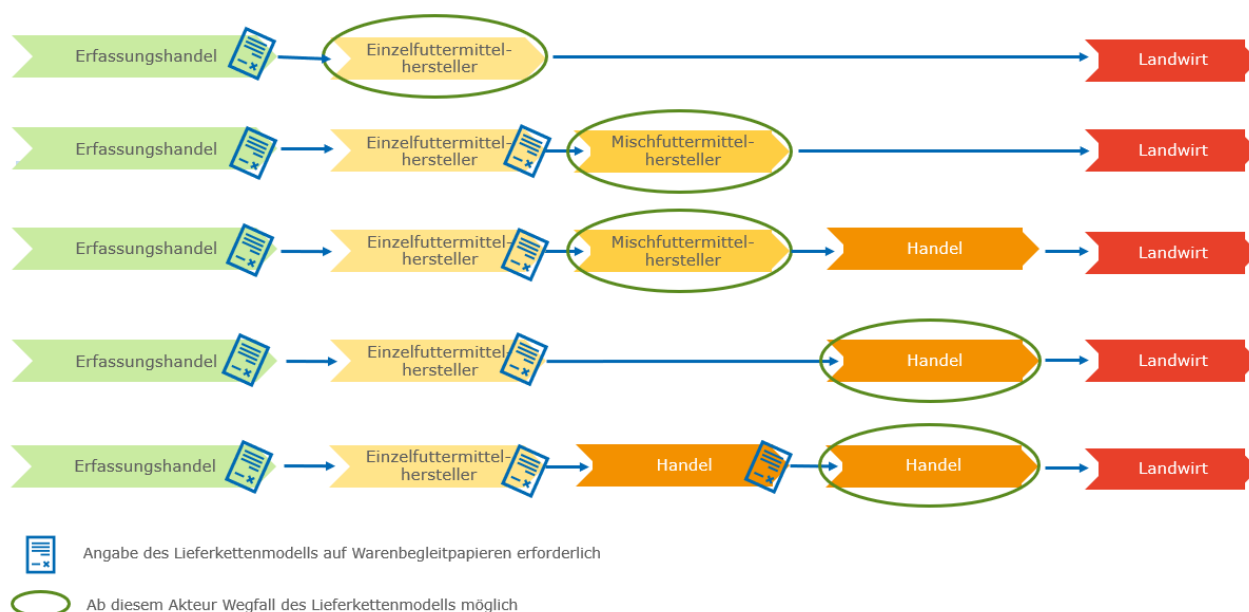


Abbildung 1: Mitführen des Lieferkettenmodells

2 Anforderungen *QS-Soja^{plus}*

2.1 Allgemeine Anforderungen

Grundlage einer transparenten und nachvollziehbaren Arbeitsweise im Unternehmen ist die Integration der Anforderungen dieses Leitfadens in das bestehende Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens. Dabei ist nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- Klare Formulierung der zu erfüllenden Aufgaben
- Definition von Verantwortungen, Zuständigkeiten und Schnittstellen
- Bereitstellung zur Erfüllung erforderlicher Mittel
- Überwachung der Durchführung von Prozessen sowie Bewertung des Erfolges

2.1.1 Verantwortlichkeiten und personelle Ressourcen

Es muss eine verantwortliche Person oder ein verantwortlicher Bereich im Unternehmen für den Umgang mit entwaldungsfreiem Soja benannt werden. Zu den Aufgaben gehören die

- Betreuung aller Themen und Prozesse zur Erfüllung der in diesem Leitfaden benannten Anforderungen
- Information der Unternehmensführung zur Konformität der Prozesse und Produkte mit diesem Leitfaden sowie etwaiger Abweichungen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter im Unternehmen für die Handhabung von entwaldungsfreiem Soja.

Die verantwortliche Person bzw. der verantwortliche Bereich muss Kenntnisse für den Umgang mit entwaldungsfreiem Soja sowie den Anforderungen dieses Leitfadens aufweisen. Die verantwortliche Person bzw. der verantwortliche Bereich muss dokumentiert sein.

2.1.2 Schulungen

Personal, das an der Umsetzung der Anforderungen des Leitfadens beteiligt ist, muss auf Grund einer angemessenen Ausbildung, von Schulungen und Kompetenzen zu dieser Tätigkeit fähig sein. Dabei müssen auch externe Mitarbeiter (z.B. Zeitarbeitskräfte) berücksichtigt werden. Das Unternehmen muss das Personal regelmäßig schulen, um das Bewusstsein für etwaige Anpassungen zu schärfen. Zu den Schulungsmaßnahmen müssen Aufzeichnungen geführt werden. Der Schulungsbedarf wird mindestens jährlich geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

2.1.3 [K.O.] Dokumentation

Um eine systematische und konsequente Steuerung der relevanten Abläufe zu ermöglichen, muss das Unternehmen eine angemessene Dokumentation sicherstellen und aktuell halten. Das Unternehmen muss alle Dokumente aufbewahren, die für die Umsetzung der Anforderungen dieses Leitfadens relevant sind. Dies sind beispielsweise Auditberichte, Kauf- und Verkaufsdokumente, Aufzeichnungen zu Mitarbeiterschulungen, produzierten Mengen und Mengenbilanzen, die mit entwaldungsfreiem Soja in Verbindung stehen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens 2 Jahre, soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

Hierfür müssen

- Bezeichnungen nachvollziehbar sein
- geeignete Formate und Medien verwendet werden
- die Eignung der Dokumentation überprüft und die Dokumente vom verantwortlichen Bereich freigegeben werden.

2.1.4 Beauftragung von Dritten

Sofern erforderlich, muss das Unternehmen bei der Beauftragung von Dienstleistern, beispielsweise für die Lagerung oder den Transport, nachweislich sicherstellen, dass die Anforderungen dieses Leitfadens an die Ware berücksichtigt werden.

Werden Lohnhersteller vom Unternehmen beauftragt, muss sichergestellt sein, dass diese ebenfalls nach diesem oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind. Dies gilt auch für Private Labeller.

2.1.5 Lieferantenbewertung

Das Unternehmen muss in seinem Lieferantenbewertungssystem den Standard (gemäß Anlage 4.2 und 4.3) und ggf. das Lieferkettenmodell berücksichtigen.

Es muss ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Lieferung von entwaldungsfreiem Soja geben. Es muss ein System zur Sperrung und Freigabe von Lieferanten vorhanden sein.

2.1.6 [K.O.] Rückverfolgbarkeit

Ware, die im Rahmen dieses Leitfadens als entwaldungsfreiem Soja gehandelt, be- oder verarbeitet wird, muss inklusive des angewandten Lieferkettenmodells rückverfolgbar sein.

2.1.7 Ereignismanagement

In der QS-Datenbank muss ein verantwortlicher Ansprechpartner für Ereignisse im Zusammenhang mit entwaldungsfreiem Soja hinterlegt sein.

Bei kritischen Ereignissen wie

- Abweichungen im Warenbezug, in der Produktion oder Vermarktung von entwaldungsfreiem Soja im Unternehmen und in der Lieferkette (Sustainable Fraud),
- Medienrecherchen, kritischen Medienberichten oder öffentlichen Protesten/NGO-Kampagnen zu Fragen der nachhaltigen Primärproduktion oder Verarbeitung von Soja oder
- Anlässen im Zusammenhang mit entwaldungsfreiem Soja, die zu einem Reputationsschaden für das Unternehmen, das Produkt oder QS führen können,

muss das Unternehmen QS unverzüglich informieren. Hierfür sind das Ereignis, mögliche Ursachen sowie geplante und vollzogene Maßnahmen in einem Ereignisfallblatt zu beschreiben. Das Unternehmen muss einen Kommunikationsplan für den Ereignisfall erstellen, der stets aktuell zu halten ist und mindestens alle 12 Monate verifiziert wird.

2.2 Auswertungen und Verbesserung

2.2.1 Beschwerdemanagement

Das Unternehmen verfügt über einen dokumentierten Prozess zum Umgang mit Beschwerden zu entwaldungsfreiem Soja. Für den Umgang mit Beschwerden muss ein Verantwortlicher im Unternehmen benannt werden. Die Benennung muss dokumentiert und gegenüber Stakeholdern transparent gemacht werden.

Korrekturmaßnahmen, die sich aus dem Beschwerdemanagement ergeben haben, müssen umgesetzt und bewertet werden, um weiteren Beschwerden dieser Art vorzubeugen.

Beschwerden werden, ggf. anonymisiert, dokumentiert und aufgearbeitet und fließen in die jährliche Managementbewertung ein.

2.2.2 Interne Audits

In den internen Audits muss die Umsetzung der in diesem Leitfaden geforderten Anforderungen sowie möglicher Korrekturmaßnahmen vorheriger Audits überprüft werden. Mögliche Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement müssen berücksichtigt werden. Die Auditkriterien, der Umfang und die Methoden müssen unter Berücksichtigung früherer Auditergebnisse festgelegt werden.

2.2.3 [K.O.] Managementbewertung

Die Unternehmensführung muss in die Managementbewertung die Umsetzung der in diesem Leitfaden beschriebenen Anforderungen integrieren. In diese Bewertung müssen mindestens Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Lieferantenbewertung, dem Beschwerdemanagement und den internen Audits einfließen.

2.3 Zertifizierungsstatus der Lieferanten und Ware

Beim Bezug von Soja ist zu unterscheiden zwischen der

- QS-Zertifizierung der Ware (s. QS-Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- Entwaldungsfreiheit der Ware (siehe Kapitel 2.4)
- QS-Lieferberechtigung der Lieferanten (s. QS-Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- QS-Soja^{plus} Zertifizierung der Lieferanten (siehe Kapitel 2.3.3).

2.3.1 QS-Zertifizierung der Ware

Für die QS-Zertifizierung der Ware gelten die Anforderungen des QS-Leitfadens Futtermittelwirtschaft.

2.3.2 QS-Lieferberechtigung der Lieferanten

Für die QS-Lieferberechtigung der Lieferanten gelten die Anforderungen des QS-Leitfadens Futtermittelwirtschaft.

Hinweis: Ab dem 01.01.2024 müssen Unternehmen, die eine QS-Lieferberechtigung haben und Soja handhaben, zusätzlich die Anforderungen des QS-Zusatzmoduls oder die eines anerkannten Standards gemäß Anlage 4.3 einhalten.

2.3.3 [K.O.] QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung der Lieferanten

Zum Zeitpunkt der Anlieferung von Soja müssen die Lieferanten eine QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung nachweisen können.

Hinweis: Bis zum 31.12.2023 ist es möglich, Ware von nicht-QS-Soja^{plus} lieferberechtigten Unternehmen zu beziehen, sofern diese durch das Unternehmen mit Zertifikaten (Book&Claim) ausgeglichen wird. Alle QS-Soja^{plus}-Lieferberechtigten Unternehmen sind in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht. Außerdem können sie in der QS-Datenbank aktiv der betriebsindividuellen Lieferantenliste hinzugefügt werden.

2.4 Bezug von entwaldungsfreiem Soja

Für die Zertifizierung dieses Zusatzmoduls ist der Bezug von entwaldungsfreiem Soja erforderlich. Je nach Verarbeitungsgrad der Ware ergeben sich unterschiedliche Konstellationen, welche Anforderungen im Warenbezug gelten (s. Kapitel 2.4.1 bis 2.4.3). Alternativ zum Bezug von entwaldungsfreiem Soja kann ein Unternehmen auch nicht-entwaldungsfreie Ware kaufen und diese durch den Kauf von Zertifikaten (Book&Claim) ausgleichen. Nähere Informationen zum Bezug von nicht-entwaldungsfreiem Soja sind Kapitel 2.5 zu entnehmen.

2.4.1 Bezug von unverarbeiteten Sojabohnen

Das Unternehmen muss Sojabohnen beziehen, die nach einem QS-anerkannten Standard für den Sojabohnenanbau (Primärproduktion) gemäß Anlage 4.2 zertifiziert sind.

Hierüber müssen vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen werden.

2.4.2 Bezug von Verarbeitungserzeugnissen aus Sojabohnen (Einzelfuttermittel)

Das Unternehmen muss Einzelfuttermittel (Verarbeitungserzeugnisse aus Sojabohnen gemäß Anlage 4.1) beziehen, die QS-Soja^{plus} oder nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 zertifiziert sind.

Hierüber müssen vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen werden.

⇒ Lieferkettenmodell-spezifische Anforderungen werden in den Kapiteln 2.8 bis 2.11 erläutert.

2.4.3 Bezug von Mischfuttermitteln

Das Unternehmen muss Mischfuttermittel beziehen, in denen das enthaltene Sojabohnenerzeugnis gemäß Anlage 4.1 QS-Soja^{plus} oder nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 zertifiziert ist. Hierüber müssen vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten getroffen werden.

⇒ Lieferkettenmodell-spezifische Anforderungen werden in den Kapiteln 2.8 bis 2.11 erläutert.

2.5 Bezug von nicht-entwaldungsfreiem Soja

Um den Unternehmen Zeit zur Umstellung und Schaffung einer Warenverfügbarkeit von entwaldungsfreiem Soja zu geben, ist auch der Bezug von (noch) nicht-entwaldungsfreien Produkten möglich. In diesem Fall muss das Unternehmen für die entsprechende Menge nicht-entwaldungsfreier Sojas Zertifikate auf Grundlage von Book & Claim erwerben, um diese Mengen auszugleichen.

Hinweis: Ab dem 01.01.2024 ist die Anwendung von Book&Claim nur für Ware von nicht QS-Soja^{plus}-lieferberechtigten Unternehmen möglich. QS-Soja^{plus}-lieferberechtigte Lieferanten müssen entwaldungsfreie bzw. bereits durch Zertifikate ausgeglichene Ware liefern. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn zwischen Kunde und Lieferant schriftlich festgehalten wird, dass der Kunde den Ausgleich der Ware übernimmt. QS-zertifizierte Tierhalter müssen mit ausgeglichener oder entwaldungsfreier Ware beliefert werden.

Der Ausgleich von nicht-entwaldungsfreier Ware durch den Kauf von Zertifikaten wird zunächst anerkannt bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (bis zum 30.12.2024).

2.5.1 [K.O.] Erwerb von Zertifikaten zum Ausgleich von nicht-entwaldungsfreiem Soja

Das Unternehmen muss für sämtliche Sojabohnen und Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1), die nicht-entwaldungsfrei sind, mengenbezogene Zertifikate über einen durch QS anerkannten Standard für Book&Claim erwerben (gem. Anlage 4.2). Die Vorgaben des jeweiligen Standards für den Kauf der Zertifikate sind einzuhalten. Mit den Zertifikaten muss eine äquivalente Menge an nicht-entwaldungsfreiem Soja ausgeglichen werden. Weitere Anforderungen, die bei Anwendung von Book&Claim einzuhalten sind, werden in Kapitel 2.11 erläutert.

⇒ Kapitel 2.11: Book&Claim.

2.6 Handhabung von Soja

2.6.1 Überprüfung der Warenbegleitpapiere

Sämtliches entwaldungsfreies Soja muss eindeutig und artikelbezogen warenbegleitend als QS-Soja^{plus} (oder nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 oder 4.3) gekennzeichnet sein. Zusätzlich muss bei entwaldungsfreien Sojabohnen und Einzelfuttermitteln (gemäß Anlage 4.1) das Lieferkettenmodell mitgeführt und warenbegleitend gekennzeichnet sein. Das Unternehmen muss überprüfen, ob das angelieferte Soja diesen Vorgaben entspricht. Nicht eindeutig als entwaldungsfrei gekennzeichnetes Soja darf nicht für die Weiterverarbeitung oder Auslobung mit QS-Soja^{plus} verwendet werden.

Diese Anforderung gilt nicht für Unternehmen, die nicht-entwaldungsfreies Soja beziehen und dieses mit Zertifikaten ausgleichen.

2.6.2 Kennzeichnung im Warenausgang

Sämtliche entwaldungsfreie Sojabohnen, Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1) und Mischfuttermittel, die Soja gemäß Anlage 4.1 enthalten, müssen eindeutig und artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferschein) gekennzeichnet werden. Bei entwaldungsfreien Sojabohnen ist der QS-anerkannte Standard für den Sojabohnenanbau (gemäß Anlage 4.2) und das Lieferkettenmodell anzugeben. Entwaldungsfreie Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1) und Mischfuttermittel, die Soja gemäß Anlage 4.1 enthalten, müssen gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

Die Soja-Komponente(n) in Mischfuttermittel darf nur mit QS-Soja^{plus} gekennzeichnet werden, wenn 100 % des enthaltenen Sojas den Anforderungen dieses Leitfadens entsprechen.

2.6.3 [K.O.] Erfassung von Mengenzu- und abgängen

Das Unternehmen muss alle Mengenzu- und abgänge von entwaldungsfreiem Soja sowie Soja, welche das Unternehmen mit Zertifikaten ausgleichen möchte, systematisch erfassen und jederzeit plausibel nachvollziehen können. Mengen an Soja im Wareneingang (Volumina oder Gewicht) müssen im Bilanzierungssystem mit ihrem Lieferkettenmodell erfasst werden, sobald das Eigentum der Ware an das Unternehmen übergegangen ist.

Bei den Lieferkettenmodellen Identity Preserved (IP) und Segregation (SEG) müssen ausgelieferte Mengen gemäß dem **physischen** Mengenabgang der IP bzw. segregiert zertifizierten Ware im Bilanzierungssystem abgezogen werden.

Das Unternehmen muss jährlich eine Mengenbilanz für sämtliche entwaldungsfrei gelabelten Produkte erstellen. Hierfür sind kontinuierlich Aufzeichnungen (Bilanzierungssystem) in Volumina oder Gewicht der Mengen mit folgenden Inhalten zu führen:

Futtermittelhersteller

- Mengen im Rohwareneingang,
- Mengen der verarbeiteten Rohwaren
- Mengen der Rohwaren, die noch nicht verarbeitet wurden (Lagerbestände),
- Mengen der ausgelieferten Fertigwaren, die diese Rohwaren enthalten (Produktion),
- Lagerbestände der Fertigwaren, die diese Rohwaren enthalten

Futtermittelhändler (lose und Sackware)

- Mengen im Wareneingang,
- Mengen im Warenausgang
- Lagerbestände

Zu Zertifikaten, die zum Ausgleich von nicht-entwaldungsfreiem Soja gekauft worden sind, sind ebenfalls kontinuierliche Aufzeichnungen zu führen. Es muss im Bilanzierungssystem ersichtlich werden, welche Mengen durch welche Zertifikate ausgeglichen wurden.

Angaben im Bilanzierungssystem müssen transparent und für relevante Mitarbeiter einsehbar sein.

2.6.4 Umrechnungsfaktoren

Alle Schritte, die eine Veränderung des Rohstoffvolumens oder -gewichtes des Sojas zur Folge haben, müssen identifiziert und dokumentiert werden (z.B. toastsen, schroten, trocknen). Dabei müssen Mengenveränderungen (bei Volumen oder Gewicht) der Sojaerzeugnisse, die aus Be- oder Verarbeitungsprozessen resultieren, erfasst werden. Dies muss entweder mittels eines Umrechnungsfaktors berechnet oder mittels tatsächlicher Gewichtsmessungen ermittelt werden. Ist es nicht möglich, bei jedem Verarbeitungsschritt eine Messung vorzunehmen, kann diese auch für den vollständigen Verarbeitungsprozess erfolgen.

Die Berechnungsmethodik für Umrechnungsfaktoren muss spezifiziert werden. Für die Ermittlung eines Umrechnungsfaktors müssen alle Berechnungen, die die prozentuale Verteilung / Umrechnung bestimmen, transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Das Unternehmen kann den Umrechnungsfaktor selbst errechnen und festlegen. Der Rechnung müssen Erfahrungswerte und vorliegende Daten des Unternehmens zugrunde gelegt werden.

Der Umrechnungsfaktor muss mindestens jährlich überprüft sowie bei relevanten, die Betriebsprozesse beeinträchtigenden, Veränderungen neu kalkuliert werden.

2.7 Zentral organisierter Einkauf bei Unternehmen mit mehreren Standorten

2.7.1 Anforderungen an den zentral organisierten Einkauf

Hat ein Unternehmen mehrere Handels- oder Produktionsstandorte, können diese Standorte den Einkauf des entwaldungsfreien Sojas auch über den Hauptstandort abbilden. Der Hauptstandort und die Handels- oder Produktionsstandorte müssen nach diesem Leitfaden auditiert worden sein und eine Lieferberechtigung haben.

Mengen- und abgänge müssen standortbezogen nachvollziehbar und überprüfbar sein (s. Kapitel 2.6.3).

Für die Lieferkettenmodelle Massenbilanzierung (MB) sowie Book&Claim (B&C) kann bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten eine Bilanzierung (s. Kapitel 2.10.2 sowie 2.11.2) für alle Standorte angewendet werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten.

2.7.2 Darstellung der Zuständigkeiten

Sofern ein Unternehmen den Einkauf zentral organisiert, muss zwischen Hauptstandort und Handels- oder Produktionsstandorten klar geregelt und dokumentiert sein, für welche Prozessschritte der Hauptstandort selbst und für welche der Handels-/Produktionsstandort zuständig ist. Dabei sind sämtliche Tätigkeiten, die den Einkauf und Warenfluss betreffen, zu berücksichtigen.

2.7.3 Informationspflicht bei Änderung der QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung

Es muss sichergestellt sein, dass sich die Parteien (Hauptstandort und weitere Standorte) umgehend jeweils über den Verlust der QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung informieren.

2.8 Identity Preserved (IP)

Das Lieferkettenmodell Identity Preserved setzt grundsätzlich eine chargengenaue physische Trennung von entwaldungsfreiem Soja und anderem Soja voraus. Diese chargengenaue Warentrennung erfolgt entlang der gesamten Lieferkette und ist an das physische Vorhandensein des entwaldungsfreien Sojas im Unternehmen geknüpft. Einzelne entwaldungsfreie Chargen sind von anderen zu trennen, sodass eine Rückverfolgbarkeit bis auf den/die Erzeugerbetrieb(e) möglich ist.

2.8.1 [K.O.] Bezug von Soja für IP

Das Unternehmen muss IP-zertifiziertes Soja von einem QS-Soja^{plus} zertifizierten (oder gemäß Anlage 4.2 und 4.3 zertifizierten) Lieferanten beziehen.

Hinweis: Alle QS-Soja^{plus}-lieferberechtigten Unternehmen sind in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht.

2.8.2 Warentrennung Identitätswahrung

Das Unternehmen muss die physische Warentrennung von IP-zertifiziertem Soja und nicht-IP-zertifiziertem Soja sicherstellen. Mit jeder Charge IP-zertifiziertem Soja müssen Informationen zum jeweiligen Erzeugerbetrieb mitgeführt werden. Dies muss für sämtliche Prozesse eingehalten werden, die in der Verantwortung des Unternehmens liegen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten.

2.8.3 Lagermanagement

IP-zertifiziertes Soja muss in eindeutig festgelegten Lagersilos oder Lagerräumen gelagert werden, so dass eine Verwechslung mit nicht-IP-zertifiziertem Soja jederzeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Vermischungen in Silos und Lagerräumen muss vor einem Produktwechsel ein Freigabeverfahren (Leerstandsmeldung) festgelegt werden.

2.8.4 Auslobung von IP-QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Identity Preserved entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitzpapieren gekennzeichnet werden.

2.9 Segregation (SEG)

Das Lieferkettenmodell Segregation setzt grundsätzlich eine physische Trennung von IP- und SEG-zertifiziertem Soja von nicht-entwaldungsfreiem Soja voraus. Diese Warentrennung erfolgt entlang der gesamten Lieferkette und ist an das physische Vorhandensein der entsprechenden Ware im Unternehmen geknüpft. Partien segregiert zertifizierter Ware können miteinander vermischt werden. IP-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der Chargen-Rückverfolgbarkeit segregierter Ware zugemischt werden und gilt dann als segregiert.

2.9.1 [K.O.] Bezug von Soja für SEG

Das Unternehmen muss IP oder segregiertes Soja von einem QS-Soja^{plus} zertifiziertem (oder gemäß Anlage 4.2 und 4.3 zertifizierten) Lieferanten beziehen.

Hinweis: Alle QS-Soja^{plus}-lieferberechtigten Unternehmen sind in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht.

2.9.2 Warentrennung / Segregation

Das Unternehmen muss die physische Warentrennung von segregiert-zertifiziertem Soja und nicht-segregiert-zertifiziertem Soja sicherstellen. Dies muss für sämtliche Prozesse eingehalten werden, die in der Verantwortung des Unternehmens liegen. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten.

2.9.3 Lagermanagement

Segregiert-zertifiziertes Soja muss in eindeutig festgelegten Lagersilos oder Lagerräumen gelagert werden, so dass eine Verwechslung mit nicht-segregiert zertifiziertem Soja jederzeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Vermischungen in Silos und Lagerräumen muss vor einem Produktwechsel ein Freigabeverfahren (Leerstandsmeldung) festgelegt werden.

2.9.4 Auslobung von segregiertem QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Segregation entspricht und als solches ausgelobt werden sollen, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

2.10 Massenbilanzierung (MB)

Das Lieferkettenmodell Massenbilanzierung ist eine administrative Mengenkontrolle des Handels mit entwaldungsfreiem Soja. Diese Kontrolle erfolgt entlang der gesamten Lieferkette. Sie kann nur innerhalb eines Unternehmensstandortes oder bei Unternehmen mit zentral organisiertem Einkauf für mehrere Standorte verwendet werden. Bei der Massenbilanzierung ist die Vermischung von entwaldungsfreiem und nicht-entwaldungsfreiem Soja möglich. Es gibt keine Anforderungen an die physische Trennung der Ware. Im Bilanzierungssystem ist ein Ausgleich zwischen der Menge an eingekauften und an verkauften entwaldungsfreiem Soja zu schaffen. IP- und segregiert-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der physischen Warentrennung massenbilanzierter Ware zugemischt werden und gilt dann als massenbilanziert.

Hinweis: Die Anwendung einer Massenbilanzierung wird zunächst anerkannt bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (bis zum 30.12.2024).

2.10.1 [K.O.] Bezug von Soja für MB

Das Unternehmen muss IP-, segregiertes- oder massenbilanziertes Soja von einem QS-Soja^{plus}-zertifiziertem (oder gemäß Anlage 4.2 und 4.3 zertifizierten) Lieferanten beziehen.

Hinweis: Alle QS-Soja^{plus}-lieferberechtigten Unternehmen sind in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht.

2.10.2 Mengenerfassung

Die Erfassung von massenbilanzierten Sojamengen im Bilanzierungssystem muss entweder über eine kontinuierliche Bilanzierung oder für eine feste Inventurperiode erfolgen.

- Bei einem kontinuierlichen Bilanzierungssystem:
 - Das Unternehmen muss das physisch im Unternehmen, bzw. bei Streckengeschäften buchhalterisch eingegangene sowie ausgelieferte massenbilanzierte Soja (Volumina oder Gewicht) in Echtzeit erfassen.
 - Die physische im Unternehmen befindliche massenbilanzierte Sojamenge (Volumina oder Gewicht) muss mindestens der Menge entsprechen, die im Bilanzierungssystem als massenbilanziertes Soja erfasst wurde (nicht anwendbar für Streckenhändler).
 - Das Bilanzierungssystem darf nicht negativ sein. Nur im Bilanzierungssystem enthaltene massenbilanzierte Sojamengen dürfen den massenbilanzierten QS-Soja^{plus} Fertigwaren des Unternehmens zugeteilt werden.
 - Die im Bilanzierungssystem registrierten massenbilanzierten Sojamengen sind maximal 24 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System als massenbilanzierte Sojamengen verfügbar. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten massenbilanzierten Sojamengen in Warenausgänge zu verwandeln, verfallen diese als zertifizierte Mengen und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Bei fester Inventurperiode:
 - Eine feste Inventurperiode entspricht maximal einem Zeitraum von 12 Monaten. In dieser Zeit können massenbilanzierte Soja-Rohwareneingänge und Warenausgänge ausgeglichen werden.
 - Das Überziehen der massenbilanzierten Sojamengen im Bilanzierungssystem ist nur möglich, wenn es einen Nachweis gibt, dass ein massenbilanzierter Soja-Rohwareneingang im Zeitraum der Inventurperiode vertraglich gesichert erfolgen wird, um die überzogenen, als massenbilanzierte QS-Soja^{plus} gekennzeichneten Warenausgänge auszugleichen.
 - Massenbilanziertes Soja, welches in der Inventurperiode nicht verkauft worden ist, kann in die nächste Periode übertragen werden. Diese übertragenen Mengen müssen innerhalb von 24 Monaten für massenbilanzierte QS-Soja^{plus} Warenausgänge verwendet werden. Erfolgt dies nicht, verfallen sie und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
 - Zum Ende der Inventurperiode darf das Bilanzkonto nicht negativ sein. Nur massenbilanziertes Soja, das in der Inventurperiode oder durch Übertragung aus der Vorperiode erfasst wurde, darf den in dieser Inventurperiode ausgelieferten Warenausgängen zugeordnet werden.

Bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten kann die Mengenerfassung durch den Hauptstandort für alle Standorte vorgenommen werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten (s. Kapitel 2.7.1).

2.10.3 Auslobung von massenbilanzierendem QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Massenbilanzierung entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

2.11 Book & Claim (B&C)

Das Lieferkettenmodell Book&Claim ist eine administrative Mengenkontrolle des Handels von nicht-entwaldungsfreiem Soja, welches mit Zertifikaten ausgeglichen worden ist bzw. durch das Unternehmen ausgeglichen wird. Diese Kontrolle erfolgt entlang der gesamten Lieferkette. Bei Book&Claim ist nicht entscheidend, dass entwaldungsfreies Soja bezogen wird. Die Gesamtmenge an Soja, die bereits durch Zertifikate ausgeglichen wurde, muss erfasst und bilanziert werden. Gleiches gilt für die Menge nicht-entwaldungsfreies Sojas sowie für die Zertifikate, die das Unternehmen zum Ausgleich dieser erwirbt. Im Bilanzierungssystem ist ein Ausgleich zwischen der Menge eingekauften und verkauften, durch Zertifikate ausgeglichenem Soja zu schaffen. Es gibt keine Anforderungen an die physische Trennung der Ware. Sind Zertifikate physischer Ware zugeordnet worden (z.B. durch den Lieferanten), kann diese Zuordnung nicht wieder aufgelöst werden.

Hinweis: Der Ausgleich von nicht-entwaldungsfreier Ware durch den Kauf von Zertifikaten wird zunächst anerkannt bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (bis zum 30.12.2024).

2.11.1 [K.O.] Bezug von Book&Claim Soja

Das Unternehmen muss Soja von einem nach QS-Soja^{plus}-zertifizierten (oder gemäß Anlage 4.2 und 4.3 zertifizierten) Lieferanten beziehen, das bereits durch Zertifikate ausgeglichen wurde (Book&Claim Soja).

Hinweis: Wird nicht-entwaldungsfreies Soja bezogen, welches das Unternehmen selbst durch den Kauf von Zertifikaten ausgleichen möchte, gelten die Anforderungen aus Kapitel 2.5.

Hinweis: Alle QS-Soja^{plus}-Lieferberechtigten Unternehmen sind in der Systempartnersuche unter www.qs-plattform.de veröffentlicht.

2.11.2 Mengenerfassung

Die Erfassung von Book&Claim-Sojamengen sowie durch das Unternehmen selbst erworbenen Zertifikaten im Bilanzierungssystem muss entweder über eine kontinuierliche Bilanzierung oder für eine feste Inventurperiode erfolgen.

- Bei einem kontinuierlichem Bilanzierungssystem:
 - Das Unternehmen muss das physisch im Unternehmen, bzw. bei Streckengeschäften buchhalterisch eingegangene sowie ausgelieferte Book&Claim Soja (Volumina oder Gewicht) in Echtzeit erfassen.
 - Die Menge, die an Book&Claim Soja im Bilanzierungssystem erfasst wurde, muss auch physisch im Unternehmen vorhanden sein (nicht anwendbar für Streckenhändler). Das Unternehmen kann darüber hinaus auch nicht-entwaldungsfreies Soja verarbeiten und verkaufen.
 - Das Unternehmen muss die Menge gekaufter Zertifikate zum Ausgleich von nicht-entwaldungsfreiem Soja in Echtzeit erfassen.
 - Erworbene Zertifikate werden gemäß den Vorgaben der durch QS-anerkannten Standards für Book&Claim (gemäß Anlage 4.2) im Bilanzierungssystem registriert und nicht-entwaldungsfreiem Soja zugeordnet. Ein Zertifikat ist im System dem entsprechenden Mengenäquivalent im Warenausgang als Book&Claim Soja zuzuordnen.
 - Das Bilanzierungssystem darf nicht überzogen werden. Nur im Bilanzierungssystem enthaltene Book&Claim Sojamengen sowie vom Unternehmen gekaufte Zertifikate für nicht-entwaldungsfreies Soja dürfen Warenausgängen des Unternehmens zugeteilt werden.
 - Entstehen Nebenprodukte, muss dies anteilig, gemäß der Umrechnungsfaktoren der physischen Ware, auch für Book&Claim Soja Anwendung finden.
 - Die im Bilanzierungssystem registrierten Mengen an mit Zertifikaten ausgeglichenem Book&Claim Soja sind maximal 24 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System physischer Ware zuordenbar. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten Book&Claim Sojamengen physischer Ware zuzuordnen, verfallen diese als zertifizierte Mengen und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Bei fester Inventurperiode:
 - Eine feste Inventurperiode entspricht maximal einem Zeitraum von 12 Monaten. In dieser Zeit können Book&Claim Sojamengen im Wareneingang und im Warenausgang ausgeglichen werden. Durch den Erwerb von Zertifikaten kann das Unternehmen innerhalb dieser 12 Monate nicht-entwaldungsfreie Wareneingänge ausgleichen und im Warenausgang QS-Soja^{plus} Book&Claim Mengen zuordnen.

- Das Überziehen der Book&Claim Sojamengen im Bilanzierungssystem ist nur möglich, wenn es einen Nachweis gibt, dass ein Book&Claim zertifizierter Wareneingang im Zeitraum der Inventurperiode vertraglich gesichert erfolgen wird, um die überzogenen QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgänge auszugleichen oder Zertifikate für die entsprechende Menge am Ende der Inventurperiode zum Ausgleich der Mengen gekauft werden.
- Book&Claim Soja, welches in der Inventurperiode nicht verkauft wurde kann in die nächste Periode übertragen werden. Diese übertragenen Mengen müssen innerhalb von 24 Monaten für QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgänge verwendet werden. Erfolgt dies nicht, verfallen sie und müssen aus dem Bilanzierungssystem gelöscht werden.
- Vom Unternehmen erworbene Zertifikate können ebenfalls in die nächste Periode übertragen werden. Sie sind allerdings ab dem Zeitpunkt der Erfassung im System maximal so lange gültig und QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgängen zuordenbar, wie der jeweilige QS-anerkannte Sstandard für Book&Claim (gemäß Anlage 4.2) dies festgelegt hat. Wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, diese registrierten Zertifikate physischen Warenausgängen zuzuordnen, verfallen diese aus dem Bilanzierungssystem und müssen gelöscht werden.
- Zum Ende der Inventurperiode darf das Bilanzkonto nicht negativ sein. Nur Book&Claim Sojamengen, die in der Inventurperiode oder durch Übertragung aus der Vorperiode erfasst wurden, dürfen den in dieser Inventurperiode ausgelieferten QS-Soja^{plus} Book&Claim Warenausgängen zugeordnet werden. Alternativ muss das Unternehmen zum Ende der Inventurperiode die überzogene Menge durch den Zukauf der entsprechenden Menge Zertifikate ausgleichen.

Bei zentral organisiertem Einkauf mit mehreren Standorten kann die Mengenzuordnung durch den Hauptstandort für alle Standorte vorgenommen werden. Ein Mengenausgleich ist über alle Standorte hinweg zu gewährleisten (s. Kapitel 2.7.1)

2.11.3 Auslobung von Book&Claim QS-Soja^{plus}

Soja, welches den Anforderungen dieses Leitfadens für Book&Claim entspricht und als solches ausgelobt werden soll, muss gemäß Kapitel 1.2 eindeutig auf den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet werden.

3 Definitionen

3.1 Zeichenerklärung

⇒ Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens

3.2 Begriffe und Definitionen

Begriff	Bedeutung
Bilanzierungssystem	Ein Bilanzierungssystem wird als internes System verwendet, um Informationen zu entwaldungsfreien Futtermitteln zu erfassen (Wareneingangsmengen, Warenausgangsmengen, Lagerung, etc.). Dies kann in einer unternehmenseigenen Datenbank verwaltet werden.
Book&Claim	Book&Claim ist ein Lieferkettenmodell, bei dem Akteure mit nicht-entwaldungsfreiem Soja handeln, dieses aber durch den Kauf von Zertifikaten ausgleichen.
Charge	Eine Charge entspricht mehreren Teilen einer Partie (Teilpartie).
Entwaldungsfreies Soja	Als entwaldungsfreies Soja werden in diesem Leitfaden <ul style="list-style-type: none"> • unverarbeitete Sojabohnen, • Einzelfuttermittel (gem. Anlage 4.1), • Mischfuttermittel, die Einzelfuttermittel gem. Anlage 4.1 enthalten bezeichnet, die gemäß diesem Leitfaden oder gemäß Anlage 4.2 bzw. Anlage 4.3 zertifiziert sind.

Begriff	Bedeutung
Identity Preserved (IP)	Identity Preserved ist ein Lieferkettenmodell, welches gewährleistet, dass entwaldungsfreies Soja chargengenau rückverfolgbar ist. IP-Ware ist stets chargengenau von anderer Ware physisch zu trennen.
Lieferkettenmodell	Lieferkettenmodelle beschreiben, wie der Warenfluss in der Lieferkette erfolgt und was jeder individuelle Lieferkettenakteur beachten und kontrollieren muss. Zu diesen Anforderungen gehören beispielsweise Anforderungen an die (physische) Warentrennung oder Rückverfolgbarkeit der Rohwaren. In diesem Leitfaden wird unterschieden zwischen den Lieferkettenmodellen Identity Preserved, Segregation, Massenbilanzierung sowie Book&Claim.
Massenbilanzierung (MB)	Die Massenbilanzierung ist ein Lieferkettenmodell, bei dem die Akteure in der Lieferkette sicherstellen, dass die Menge an entwaldungsfreien Futtermitteln im Warenausgang, welche an Kunden geliefert wird, nicht die Menge an entwaldungsfreien (Roh-)Wareneingängen übersteigt. Es muss physische Ware gehandelt werden, aber keine physische Warentrennung bestehen.
Partie	Gemäß EU-VO 183/2005 bezeichnet eine Partie eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Versender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet Partie eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden.
QS-Soja ^{plus}	Als QS-Soja ^{plus} werden Verarbeitungserzeugnisse von und aus Sojabohnen (Einzelfuttermittel gemäß Anlage 4.1 sowie Mischfuttermittel, die diese enthalten) bezeichnet, die den Anforderungen dieses Leitfadens entsprechen.
Segregation (SEG)	Die Segregation ist ein Lieferkettenmodell, bei dem in der kompletten Lieferkette entwaldungsfreies Soja physisch von nicht-entwaldungsfreiem Soja getrennt wird.
Stakeholder	Stakeholder sind alle Personen oder Anspruchsgruppen, die ein Interesse, einen Anteil oder gewisse Erwartungen an ein Unternehmen haben. Interne Stakeholder sind die Mitarbeiter des Unternehmens oder auch Anteilseigner. Externe Stakeholder sind Lieferanten, Kunden, Behörden, NGOs oder Kommunen.
Wareneingang	Der Wareneingang definiert sich in diesem Leitfaden als der Zeitpunkt, ab dem das Eigentum der Ware an das Unternehmen übergegangen ist.

4 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind als Auszug veröffentlicht.

- 4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{Plus}**
- 4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau**
- 4.3 Anerkannte Systeme zum QS-Zusatzmodul für Futtermittelhandel und -herstellung**

Revisionsinformation Version 01.04.2023rev01 (rev01 vom 01.07.2023)

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1. Grundlegendes	Ergänzung der zeitlichen Fristen in Bezug auf die verpflichtende Umsetzung der Anforderungen.	01.07.2023
1.1 Geltungsbereich	Ergänzung der einzelnen Produktionsarten, die in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls fallen.	01.07.2023
1.2 Kennzeichnung	Klarstellung: Die Vorgaben zur Kennzeichnung beziehen sich auf <i>QS-Soja^{plus}</i> Ware. Klarstellung: Händler sind nicht dazu verpflichtet, Ware, die nachweislich entwaldungsfrei ist, gemäß Kapitel 1.2 umzudeklarieren.	01.07.2023
2.3.2 QS-Lieferberechtigung der Lieferanten	Klarstellung: Ab dem 01. Januar 2024 müssen Unternehmen, die eine QS-Lieferberechtigung haben und Soja handhaben, zusätzlich die Anforderungen des QS-Zusatzmoduls oder die eines anerkannten Standards gemäß Anlage 4.3 einhalten.	01.07.2023
2.3.3 [K.O.] <i>QS-Soja^{plus}</i> Lieferberechtigung der Lieferanten	Klarstellung: Zum Zeitpunkt der Anlieferung von Soja müssen die Lieferanten eine <i>QS-Soja^{plus}</i> Lieferberechtigung nachweisen können. Klarstellung: Bis zum 30.12.2023 ist es möglich, Ware von nicht- <i>QS-Soja^{plus}</i> lieferberechtigten Unternehmen zu beziehen, sofern diese durch das Unternehmen mit Zertifikaten (Book&Claim) ausgeglichen wird.	01.07.2023
2.5 Bezug von nicht-entwaldungsfreiem Soja	Klarstellung: Ab dem 01.01.2024 ist die Anwendung von Book&Claim nur für Ware von nicht <i>QS-Soja^{plus}</i> -lieferberechtigten Unternehmen möglich. <i>QS-Soja^{plus}</i> -lieferberechtigte Lieferanten müssen entwaldungsfreie bzw. bereits durch Zertifikate ausgeglichene Ware liefern. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn zwischen Kunde und Lieferant schriftlich festgehalten wird, dass der Kunde den Ausgleich der Ware übernimmt. QS-zertifizierte Tierhalter müssen mit ausgeglichener oder entwaldungsfreier Ware beliefert werden. Klarstellung: Die Anwendung einer Massenbilanzierung wird zunächst anerkannt bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (bis zum 30.12.2024).	01.07.2023
2.5.1 [K.O.] Erwerb von Zertifikaten zum Ausgleich von nicht-entwaldungsfreiem Soja	Klarstellung: Für Mischfuttermittel können keine Zertifikate zum Ausgleich von nicht-entwaldungsfreien Sojakomponenten erworben werden.	01.07.2023
2.6.2 Kennzeichnung im Warenausgang	Änderung: Verweis auf Kapitel 1.2 anstelle von Kapitel 1.3	01.07.2023

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
2.8.4 Auslobung von IP- <i>QS-Soja^{plus}</i>	Änderung: Verweis auf Kapitel 1.2 anstelle von Kapitel 1.3	01.07.2023
2.9.4 Auslobung von segregiertem <i>QS-Soja^{plus}</i>	Änderung: Verweis auf Kapitel 1.2 anstelle von Kapitel 1.3	01.07.2023
2.10 Massenbilanzierung (MB)	Klarstellung: Die Anwendung einer Massenbilanzierung wird zunächst anerkannt bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (bis zum 30.12.2024).	01.07.2023
2.10.3 Auslobung von massenbilanziertem <i>QS-Soja^{plus}</i>	Änderung: Verweis auf Kapitel 1.2 anstelle von Kapitel 1.3	01.07.2023
2.11 Book & Claim (B&C)	Klarstellung: Der Ausgleich von nicht-entwaldungsfreier Ware durch den Kauf von Zertifikaten wird zunächst anerkannt bis zum In-Kraft-Treten der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (bis zum 30.12.2024).	01.07.2023
2.11.3 Auslobung von Book&Claim <i>QS-Soja^{plus}</i>	Änderung: Verweis auf Kapitel 1.2 anstelle von Kapitel 1.3	01.07.2023

Zusatzmodul

Bezug von entwaldungsfreiem Soja

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de